

Hansjörg Müller, [REDACTED]
[REDACTED]

Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland
Heißbrühlstraße 61
70565 Stuttgart

Antrag auf Anfechtung

11.07.2020

in der Sache

[REDACTED]
Bitte stets angeben!

Hansjörg Müller, [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Alternative für Deutschland, Schillstraße 9, 10785 Berlin

- Antragsgegner -

WEGEN: Anfechtung des Ergebnisses der Briefwahl zum Antrag des Antragstellers vom
31. Januar 2020 auf Mitgliederentscheid gem. Bundessatzung der Alternative für Deutschland

STREITWERT: 0,00

erhebe ich folgenden Antrag und beantrage:

- Es müssen alle angeblich ungültigen 2.102 Stimmen (zurückgewiesenen Wahlumschläge in Ermangelung des Nachweises der Stimmberechtigung, laut Ergebnisurkunde) im Beisein des Antragstellers und seiner Beobachter auf ihre mögliche Gültigkeit überprüft werden.
- Die Auszählung der Stimmen und die Wahl wird für ungültig erklärt.
- Der Antragsgegner wird verpflichtet einen neuen Mitgliederentscheid durchzuführen.

Anrufung gem. § 10 SGO

Das Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland ist gem. § 9, 2. SGO zuständig, weil die Briefwahl zum Antrag des Antragstellers auf Mitgliederentscheid auf Ebene der Bundespartei erfolgte.

Antragsberechtigung gem. § 11 (1) d) SGO

Der Antragsteller ist antragsberechtigt, da er Initiator und Hauptantragsteller des Antrags auf Mitgliederentscheid vom 31. Januar 2020 ist, der in seinen Rechten unmittelbar verletzt ist.

Anfechtungsfrist gem. § 12 (1) SGO

Die Anfechtung von Wahlen ist binnen eines Monats zulässig, nachdem der Antragsteller vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Kenntnis erlangte er frühestens am 15. Juni 2020 gegen 2 Uhr, mittels Aushändigung der Ergebnisurkunde durch den Wahlvorstand, womit er mindestens bis zum 14. Juli 2020 anfechten kann. Der eigentliche Anfechtungsgrund setzt sich jedoch eigentlich erst aus der Vielzahl der Beobachtungen und deren Mitteilung an den Antragsteller als Gesamtbild zusammen. Dieses Bild entstand erst mit der Zeit und verfestigte sich etwa eine Woche nach der Auszählung.

Antragsbegründung

Die Durchführung des Mitgliederentscheids entsprach nicht den Vorgaben unserer Satzung und des Parteiengesetzes. Gültige Stimmen wurden als ungültig bewertet, obwohl der Wählerwille klar erkennbar war.

1. Abstimmungszeitraum

Laut Mitgliederrundbrief der Bundesgeschäftsstelle vom Do 07.05.2020 17:13 Uhr sollten gemäß § 4 Abs. 4 der Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen die Briefwahlunterlagen am **15. Mai 2020**, an die stimmberechtigten Mitglieder versandt werden. Der Antragsteller zum Mitgliederentscheid, Hansjörg Müller, hatte die Frist zur Rücksendung der Stimmzettel, den Abstimmungszeitraum, auf vier Wochen gesetzt. Die Frist zur Rücksendung lief also bis zum **12. Juni 2020 (letzter Tag des Eingangs bei der Bundesgeschäftsstelle)**. Der vom Antragsteller auf vier Wochen gesetzte Abstimmungszeitraum wurde seitens der Bundesgeschäftsstelle bereits bei Versendung der Briefwahlunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder nicht eingehalten. Die Versendung erfolgte nach eigenen Aussagen der Bundesgeschäftsstelle gegenüber dem Antragsteller ab dem **15. Mai 2020** in zeitversetzten Wellen, womit die Unterlagen bei zahlreichen Wahlberechtigten merklich später eintrafen, was den Abstimmungszeitraum unzulässig verkürzte.

So berichtete [REDACTED], dass [REDACTED] die Wahlunterlagen erst am 22.05.2020 erhalten hat.

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

2. Fehlende Beweiskraft der Eintragungen im Parteimanager

Bei abweichenden Angaben zur selben Person im Formular zur Angabe persönlicher Daten (Anlage 2) von den Einträgen im Parteimanager wurde die Stimme für ungültig erklärt ohne vorher zu überprüfen, ob die Angaben im Parteimanager überhaupt korrekt und die Angaben im Formular vielleicht doch richtig sind. In der ergänzenden Ergebnismittelung an die Mitglieder vom 16.06.2020 schreibt die Bundesgeschäftsstelle, dass „falsche Daten“ einer der häufigsten Gründe für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand waren.

Die häufigsten Gründe für eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand waren folgende gewesen (vergleiche hierzu auch [§ 4 \(18\) Verfahrensordnung](#)):

- **fehlende** Anlage 2;
- Anlage 2 **unvollständig** (z.B. Zeilen komplett ohne Angaben, Datum, Unterschrift, Ort fehlt);
- Anlage 2 mit **falschen** Daten (z.B. Adresse, Eintrittsdatum, Kreisverband, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer);
- sonstige Gründe (z.B. falsches Kuvert, **offene** oder **personalisierte** Wahlumschläge).

Die mangelnde Aktualität der Daten im Parteimanager sind ein bekanntes Problem der Mitgliederverwaltung, weshalb Prüfungen auf dieser Grundlage zwangsläufig zu falschen Ergebnissen führen. In unserer Satzung existiert keine den Prozessordnungen vergleichbare

Norm über die Beweiskraft von Protokollen. Insbesondere ist nicht geregelt, welchen Beweiswert „der Parteimanager“ hat. Entsprechend kommt diesem nur eine indizielle Wirkung zu. Wo ein Mitglied seinen Wohnsitz hat, welchem Kreisverband es angehört, wird allein durch die Satzung bestimmt.

3. Protokollmängel

Am ersten Auszählungstag (13. Juni 2020) wurden Stimmen, deren Formular zur Angabe persönlicher Daten kleine formale Fehler enthielt, für gültig erklärt, am zweiten Auszählungstag (14. Juni 2020) für ungültig. Dieser willkürliche Wechsel in der Bewertung beeinflusste die Auszählung in unzulässiger Weise und wurde im Protokoll des Wahlvorstandes nicht vermerkt.

So berichtet [REDACTED] folgendes:

Schwerpunkt war, dass viele in der Fußleiste (Datenblatt - Ort, Datum und Unterschrift) den Ort nicht angegeben haben. Die Wahlkommission hat am Sonnabend (13.06.20 ca. am Abend nach der Auszählung) beschlossen, wenn der Ort nicht angegeben ist, ist der Stimmzettel ungültig. Bei der Auszählung am Tage gingen sie noch durch.

Somit waren die Stimmen per 14.06.2020 ungültig, aber am 13.06.2020 noch gültig

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

4. Mögliche Manipulationen der Umschläge auf dem Weg zur Auszählung

Die blauen Umschläge wurden in unverschlossenen, unversiegelten Boxen von außerhalb in die Auszählungsräume verbracht und an die Auszähler verteilt. Zu klären ist, wie die blauen Umschläge erst in der Postaufbewahrung in der Bundesgeschäftsstelle in der Schillstraße verwahrt wurden und dann zur Auszählung in die Kurfürstenstraße gelangten, mutmaßlich ebenfalls in den gleichen unverschlossenen und unversiegelten Boxen. Beobachter waren weder bei der Postaufbewahrung noch beim Transport zugelassen.

So berichtet [REDACTED] folgendes:

Zusätzlich fiel auf, dass die Umschläge vorsortiert nach Eingangsstempel aus einer anderen Etage in unverschlossenen, unversiegelten Boxen an die Auszähler verteilt wurden.

Ich wäre davon ausgegangen, dass die Umschläge direkt an der Empfängeradresse Schillstr. 9, spätestens jedoch am Auszählungsort Kurfürstenstr. 79, in eine versiegelte Urne eingeworfen wurden. Die Umschläge wurden somit allem Anschein nach ungesichert

teilweise über Wochen in unversiegelten Boxen gelagert und ungesichert von der Schillstr. 9 in die Kurfürstenstr. 79 transportiert.

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

5. Unzulässiger Ausschluss von Beobachtern bei sensiblen Zähl- bzw. Prüfungsvorgängen

Formulare zur Angabe persönlicher Daten mit unklarer Einordnung (gültig ja/nein) wurden, zusammen mit dem dazugehörigen roten verschlossenen Wahlumschlag, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Auszählungsräumen eingesammelt und vorübergehend zur Prüfung in den Raum des Wahlvorstands verbracht. Beobachtern war der Zutritt dorthin verwehrt. Womit folgende Aussage aus dem Protokoll des Wahlvorstandes unter Ziffer A.I.1. nicht stimmt: „Die Beobachter gem. § 4 Abs. 17 VO-MEMB konnten sämtlichen Prüf- und Auszählhandlungen beiwohnen.“

So berichtet [REDACTED] folgendes:

Schnell fiel auf, dass eine erhebliche Anzahl der beiliegenden Erklärungen aussortiert wurden. Auch kleinste Fehler und Ungenauigkeiten wurden aussortiert. So z.B. unvollständiges Beitrittsdatum (korrekter Monat und korrektes Jahr, aber fehlender Tag), falscher KV und vom PM abweichendes Geburtsdatum wurden aussortiert. Die Erklärungen wurden mit den Umschlägen (roter Umschlag verschlossen) zusammengetackert, von einem Mitglied des Wahlvorstands eingesammelt und in den Raum des Wahlvorstands verbracht. Zu diesem Raum hatten weder Auszähler noch Beobachter Zutritt.

Beweis: [REDACTED]

Auch [REDACTED] berichtet ähnliches:

Ich widerspreche der Aussage, die Beobachter hätten Prüfhandlungen beiwohnen können: Ich als Beobachter durfte weder prüfen, weil ich aggressiv mit Ausschluß bedroht wurde, geschweige denn durfte ich trotz Reklamation kontrollieren.

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

6. Lagerung der ausgezählten Stimmzettel

Dazu berichtet [REDACTED] folgendes:

Die während der Auszählung getauschten Urnen (wegen Überfüllung) wurden ebenfalls im Raum des Wahlvorstands gelagert, ohne Kontrolle durch Auszähler oder Beobachter.

Lediglich in der Nacht vom 13. auf den 14.6. wurden die Urnen auf mein Wirken hin in einen alarmgesicherten Raum verschlossen und versiegelt.

Beweis: [REDACTED]

7. Wahlberechtigte berichten, dass sie keine Wahlunterlagen erhielten

Mehrere Mitglieder schreiben, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben.

Beweise:

[REDACTED] **im Auftrag** [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

8. Ausschluss eigener Auszähler des Antragstellers

Auf Anforderung von [REDACTED] meldete der Antragssteller fristgerecht seine Auszähler und Beobachter bei der Bundesgeschäftsstelle. Beim Einreichen der Namen war sofort ersichtlich, dass diese auch Unterstützer seines Antrags auf Mitgliederentscheid sind. Auszähler des Antragstellers erhielten eine Mailbestätigung mit folgenden Aussagen: „der Bundesvorstand hat Sie im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum Auszähler für den noch bis Freitag, 12. Juni 2020, laufenden Mitgliederentscheid berufen“ sowie „Mit Antragsteller sind nicht die seinerzeitigen Unterstützer des Antrages gemeint!“ Dennoch ließ der Antragsgegner ca. 1,5 Wochen verstreichen, bis er unmittelbar am späten Abend vor dem ersten Auszählungstag die entgegengesetzte Entscheidung traf, dass Unterstützer des Antrags des Antragstellers nun doch ebenfalls als Antragssteller gewertet werden, womit sie nicht mehr als Auszähler fungieren konnten. Durch dieses hinterlistige Manöver wurde dem Antragssteller die Möglichkeit genommen, eigene Auszähler zu stellen, auf die er laut Verfahrensordnung ein Anrecht hat. Sie konnten nur noch als Beobachter fungieren, die nicht überall Zugang bekamen (s.o.).

Beweis: Zeugnis [REDACTED]

9. Unklare Bezugsgröße des Quorums

Bei der Berechnung des Quorums ist noch zu klären, ob die gewerteten JA-Stimmen durch die kleinere Anzahl der Wahlberechtigten (korrekt) oder die größere Anzahl der Mitglieder (inkorrekt) geteilt wurden, was das Ergebnis beeinflusst.

10. Mögliche Manipulationen bei der Bestimmung der richtigen Kreisverbandszugehörigkeit der Wahlberechtigten

Im Formular zur Angabe persönlicher Daten führten Angaben zum Kreisverband zu ungültigen Stimmen, wenn sie im Parteimanager falsch hinterlegt sind. Der Parteimanager selbst wird von der Bundesgeschäftsstelle bzw. von Landesmitgliederverwaltungen nicht nach den Vorgaben unserer Satzung gepflegt. Dass man es da nicht so genau nimmt ist aus anderen Verfahren bekannt. So wurde die Einhaltung der eindeutigen Regelungen unserer Satzung von einem vom Bundesvorstand beauftragten Juristen als „bloße Förmerei“ abgetan. Unter diesen Umständen konnte von den Auszählenden aufgrund der mangelhaften Vorgaben der Verfahrensordnung auf die Schnelle gar nicht bestimmt werden, ob gemachte Angaben falsch sind oder nicht. Dies gilt insbesondere für die Ungültigkeit aufgrund angeblich falscher Angaben zur Kreisverbandszugehörigkeit.

Denn die Bestimmung des Hauptwohnsitzes folgt nicht einfach dem Melderegister. Die melderechtliche Lage ist vielmehr so, dass die Meldebescheinigung nur ein Indiz für das Bestehen des Wohnsitzes schafft, welches insbesondere von staatlichen Stellen anerkannt wird. Diese stellen aber selbst auch von Amts wegen eigene Ermittlungen an, wenn es zu Zweifeln am Bestehen des Wohnsitzes kommt. Unter Umständen erfolgt auch eine Abmeldung von Amts wegen, wenn die Wohnung tatsächlich nicht bewohnt wird oder ein anderer dort wohnt.

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 22 BMG). Daran knüpft unsere Satzung an, wenn sie auf den Hauptwohnsitz abstellt:

„(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.“

Die Bundes- oder Landesgeschäftsstelle hat keine Möglichkeiten den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu bestimmen. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, ihnen die Kompetenz zu übertragen, praktisch Fakten zu schaffen, die der betroffene Kreisverband nur noch abnicken kann. Vielmehr schafft das Einpflegen in den Parteimanager einen satzungswidrigen Rechtsschein, den auch Schiedsgerichte im Falle des Streites nur schwer beheben können, weil unsere Satzungsbestimmungen in dieser Hinsicht wenig regeln. Gerade aus diesem Grunde sind die wenigen klaren Bestimmungen peinlich genau einzuhalten, damit es nicht zu Folgeproblemen und Systembrüchen kommt, die eben nicht behoben werden können.

Insbesondere ist die in § 4 Abs. 5 Satz 2 normierte Pflicht der Meldung eine persönliche und unverzüglich vorzunehmende Obliegenheit des Mitgliedes gegenüber dem an- und abmeldenden Gebietsverband (in der Regel der Kreisverband). Die Übernahme dieser Obliegenheit durch die Mitgliederverwaltungen übergeordneter Gliederungen (Land, Bund) ist satzungswidrig, wird aber dennoch breit praktiziert, womit von erheblichen falschen Zuordnungen der Kreisverbandszugehörigkeit im Parteimanager auszugehen ist. Sinn der klaren Regelung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 ist nämlich, die Hemmschwelle zur Abgabe von Falschmeldungen zu erhöhen, wenn diese auf persönliche Handlungen zurückverfolgt und dann ggfs. geahndet werden kann.

Weiter stellt sich die Frage, wieso eine Stimme ungültig sein soll, wenn das Mitglied stimmberechtigt ist. Es gibt schließlich keine Kreisverbände, deren Mitglieder nicht an dem Mitgliederentscheid hätten mitwirken dürfen.

11. Verunmöglichung durch die Bundesgeschäftsstelle, nicht frankiert zugesandte Wahlunterlagen im Abstimmungszeitraum frankiert erneut zu senden.

Beim Absenden der Briefwahlunterlagen warfen Wahlberechtigte den blauen Umschlag aus Gewohnheit unfrankiert ein, wie es bei öffentlichen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist. Laut Verfahrensordnung handelte die Bundesgeschäftsstelle korrekt, wenn sie die Annahme verweigerte. Nicht korrekt handelte die Bundesgeschäftsstelle dahingehend, dass sie mit der Rücksendung bis nach Ablauf der Abstimmungsfrist wartete. Damit wurde diesen Absendern die Möglichkeit genommen, ihre Unterlagen ein zweites Mal frankiert und damit gültig innerhalb der Abstimmungsfrist an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

Beweise:



12. Willkürliche Erschwerung der Einhaltung der Formerfordernisse

Das Formular zur Angabe persönliche Daten prüft nach der Verfahrensordnung Daten ab, die überhaupt nicht notwendig sind, um einen Wahlberechtigten eindeutig identifizieren zu können, so insbesondere das Eintrittsdatum laut Mitgliedsausweis. In der Verfahrensordnung ist ebenfalls festgelegt, dass dieses Formular vollständig auszufüllen ist. Das sind mehr Daten als notwendig sind, um einen Wahlberechtigten eindeutig identifizieren zu können.

Im Rahmen vorliegenden Antrags auf Anfechtung beantragt der Antragsteller die Rechtswidrigkeit der Verfahrensordnung für diejenigen Anforderungen feststellen zu lassen, die darüber hinausgehen, Wahlberechtigte eindeutig identifizieren zu können. Um es klar zu sagen: die Angabe eines falschen Eintrittsdatums ändert nichts an der Gültigkeit der Stimme des wahlberechtigten Mitglieds.

Insgesamt drängt sich dem Antragsteller der Eindruck auf, dass der Antragsgegner durch überzogene formale Anforderungen alles getan hat, um eine exorbitant hohe Anzahl ungültiger Stimmen zu provozieren (über 17%), damit das Quorum nicht erreicht wird.

Im Vergleich zu den wesentlich geringeren Anforderungen bei öffentlichen Briefwahlen sieht der Antragsteller bei der parteiinternen Briefwahl zu seinem Antrag auf Mitgliederentscheid sowohl das Demokratieprinzip wie auch den Gleichheitsgrundsatz nach dem Grundgesetz verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Müller, MdB